

Anlage 8a

Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts Konsolidierte Fassung (Version mit markierten Änderungen)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen auf Basis der Ursprungssatzung vom 17.11.2021, Satzungen zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung am 20.07.2022, 16.10.2024 sowie 01.10.2025 beschlossen:

§ 1

Betreuungsangebot

(1) Die Stadt Schwetzingen bietet in der Südstadt, Nordstadt, Zeyher- und Hirschackergrundschule eine außerschulische Betreuung für Grundschulkinder an. Die Betreuung erfolgt in der Regel durch in der Erziehung erfahrene Personen. Unterricht und qualifizierte Hausaufgabenbetreuung (angeboten wird nur eine Hausaufgabenaufsicht) sind nicht Gegenstand des Angebotes.

Die Betreuung umfasst die Zeit von 7.30 Uhr bis zum jeweiligen Unterrichtsbeginn laut Stundenplan (1. oder 2. Unterrichtsstunde) und die Zeit nach Unterrichtsende (5. oder 6. Unterrichtsstunde) bis zum Ende der gebuchten Betreuungsform.

~~Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht. Vorrangig werden Kinder in die Betreuung aufgenommen, deren sorgeberechtigte Eltern allein-erziehend oder erwerbstätig sind.~~

Ein Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter besteht ab dem Schuljahr 2026/2027. Der Rechtsanspruch wird schrittweise, beginnend mit der Jahrgangsstufe 1 eingeführt. Bei Jahrgängen, welche noch nicht von dem Rechtsanspruch betroffen sind, werden vorrangig Kinder in die Betreuung aufgenommen, deren sorgeberechtigte Eltern alleinerziehend oder erwerbstätig sind.

- (2) Eine tageweise unterschiedliche Betreuungszeit sowie tageweises Buchen von Mittagessen sind nicht möglich.
- ~~(3) In den Ferien (mit Ausnahme der Weihnachtsferien) besteht für Grundschüler, die auf eine Betreuung unabdingbar angewiesen sind (z. B. Berufstätigkeit der Eltern), die Möglichkeit zur Teilnahme an der Ferienbetreuung. In den Sommerferien ist der Bedarf konkret durch Arbeitgeberbescheinigungen nachzuweisen.
Der Umfang der Betreuung ist in den Ferien bis auf die erste Septemberwoche (in diesem Zeitraum entsprechend der ansonsten gebuchten Betreuung) flexibel über ein spezielles Ferienanmeldeformular buchbar.~~
- (3) In den Ferien (mit Ausnahme der Weihnachtsferien) besteht ab dem Schuljahr 2026/2027 im Rahmen des Rechtsanspruchs auf eine ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter die Möglichkeit zur Teilnahme an der Ferienbetreuung. Der Rechtsanspruch wird schrittweise, beginnend mit der Jahrgangsstufe 1 eingeführt. Der Umfang der Betreuung ist in den Ferien flexibel über ein spezielles Ferienanmeldeformular buchbar.
Bei Jahrgängen, welche noch nicht von dem Rechtsanspruch betroffen sind, ist der Bedarf in den Sommerferien konkret durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen.**
- (4) Für angehende Erstklässler sind die 2 Wochen vor ihrer Einschulung (6. Sommerferienwoche und erste Schulwoche) als „Schnupperwochen“ täglich von 8-12 Uhr kostenlos buchbar. Je nach Anmeldesituation kann die Betreuung in einer anderen Schule zusammengeführt werden. Ein Anspruch auf Betreuung in der Schule nach Schulbezirkzugehörigkeit besteht nicht.
- (5) Im Rahmen der Kernzeitbetreuung bis 14 Uhr, der Hortbetreuung und der flexiblen Nachmittagsbetreuung kann warmes Mittagessen hinzugebucht werden. Gleiches gilt für die genannten Betreuungsformen in den Ferien. Aufgrund begrenzter Platzkapazitäten erfolgt die Vergabe der Essensplätze mit der Prioritätenfolge Hort, Ganztagesbetreuung und Sonstige.
- (6) Die außerschulische Betreuung kann – neben den Weihnachtsferien - aus wichtigem Grund (z. B. aufgrund einer dienstlichen Veranstaltung) an einzelnen Tagen geschlossen bleiben. Zur besseren Planung werden die Eltern am Anfang des Kalenderjahres über die Schließtage unter Nennung der Termine informiert. An Feiertagen in den gebuchten Ferienwochen findet keine Betreuung statt. Eine Gebührenreduzierung erfolgt dadurch jeweils nicht.

- (7) Durch die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung an den Grundschulen in Schwetzingen entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2

Aufsichtspflicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind die Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit. Auf dem Weg von der Wohnung zur Einrichtung und umgekehrt obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.
- (3) Fehlt ein Kind, so ist die Betreuungskraft unverzüglich zu benachrichtigen. Für die außerschulische Betreuung gelten bei Krankheitsfällen die für die Schule geltenden Vorschriften.

§ 3

Ausschluss

- (1) Ein vorübergehender oder gänzlicher Ausschluss kann erfolgen, wenn für das Kind ein weiterer Verbleib in der Einrichtung trotz mehrfacher Intervention nicht mehr tragbar ist.
- (2) Bei Zahlungsrückständen von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monatsgebühren kann der Wechsel bis in die niedrigste Betreuungszeit bzw. im Wiederholungsfall auch der Ausschluss des Kindes aus der Betreuungseinrichtung erfolgen.
- (3) Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt die Betreuung nicht mehr in Anspruch nimmt, kann der Platz anderweitig belegt werden.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Schwetzingen erhebt nach dieser Satzung Gebühren für das Betreuungsangebot im Rahmen des Horts an der Schule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung, der verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung), der Ferienbetreuung sowie für ein Essensangebot. Die Höhe der Gebühren ergibt

sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Gebühren sind monatlich für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) das Angebot der Betreuung oder des Essens tatsächlich in Anspruch genommen wurde oder nicht. Gleiches gilt für die Wochengebühr der Betreuung und des Essens in jeder Ferienwoche. Eine teilweise Reduzierung oder Erstattung der Gebühren erfolgt nicht, auch nicht im Falle von höherer Gewalt, Feiertagen oder Schließtagen in diesem Zeitraum.

Scheidet das Kind ausnahmsweise bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 v.H.

- (3) Die Betreuungs- und Essensgebühr wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei.

- (4) Für Erstklässler ist im September (Monat des Schulbeginns) nur ein halber Monatsbeitrag zu entrichten.

- (5) Die Betreuungsgebühr wird nur erhoben, wenn bei Erwerbstätigen ein verbleibendes Mindesteinkommen in Höhe des 1,5-fachen der jeweils gültigen Sozialhilfesätze gewährleistet ist. Erwerbstätigen gleichgestellt sind Besucher einer Weiterqualifizierungsmaßnahme des Job Centers, Besucher einer Fortbildung mit dem Ziel, einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss anerkannt zu bekommen oder Besucher eines Deutsch-Sprachkurses, sofern das Job Center nicht die Betreuungskosten übernimmt.

Eine Gebührenermäßigung erfolgt auf Antrag unter Vorlage der Einkommensverhältnisse und ist nur für die reine Betreuungsgebühr möglich. Dieser Sozialrabatt wird nicht gewährt, wenn die Betreuungskosten durch die Jugendhilfe oder das Jobcenter übernommen werden.

Der Sozialrabatt wird nur für ein Schuljahr gewährt. Im Bedarfsfall ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes oder die Personen, denen per Gerichtsurteil das Recht übertragen wurde, für das Kind die außerschulische Betreuung zu regeln. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit dem 1. Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats. Für die Ferienbetreuung ist die jeweilige Ferienwoche maßgebend.
- (2) Die Anmeldung muss für jede Betreuungsform zuvor schriftlich erfolgen (Anmeldeformular). Bei Erstklässlern ist die Anmeldefrist jeweils der 31. Mai des Aufnahmejahres. Die Abmeldefrist beträgt für Alle 2 Wochen zum Monatsende und hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Eine Ummeldung des Betreuungsangebotes ist während eines Schuljahres nur in Ausnahmefällen (z.B. berufliche Veränderung) möglich. Da die Stundenpläne erst zum Schuljahresbeginn bekannt gegeben werden, kann zusätzlich die Betreuungszeit zum 01.10. geändert werden. In beiden Fällen ist dies jedoch nur bei freien Kapazitäten möglich.
- (3) Die Betreuungsgebühr sowie die evtl. Verpflegungsgebühr sind jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig. Grundsätzlich sollte die Gebührenzahlung per Bankeinzug (Einzugsermächtigung) erfolgen.
- (4) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung wird ein gesondertes Anmeldeformular vor den Ferien ausgegeben. Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung muss der Stadt spätestens eine Woche vor Ferienbeginn schriftlich vorliegen, andernfalls ist eine Stornogebühr in Höhe von 50% der maßgebenden Ferienbetreuungsgebühr / Essensgebühr zu zahlen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die Satzung samt Gebührenverzeichnis vom 16.10.2024, in Kraft seit 01.01.2025.

Das zugehörige Gebührenverzeichnis tritt mit den festgelegten Gebührensätzen zum 01.01.2026 in Kraft.

Schwetzingen, 01.10.2025

Matthias Steffan
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.